

# V o l l m a c h t

Rechtsanwältin Christine Mix, Dürenerstr. 21, 42697 Solingen

wird in Sachen: .....

wegen:.....

sowohl Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO, § 114 V S. 1 FamFG, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG und § 62 FGO als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungs- sowie Insolvenzverfahren).

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Ausspruch von Anfechtungen, Kündigungen und Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, sowie Anwaltsvergleich nach § 796 a ZPO.
4. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits.
5. Akteneinsicht, sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.
6. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
7. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
8. Zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 274 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 StPO, mit ausdrückliche Ermächtigung auch nach §§ 233, I, 234 StPO, sowie Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen (z.B. §§ 153, 153a StPO) und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
9. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 I S. 2 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
10. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
11. Vertretung vor den Arbeitsgerichten, insbesondere Güteverhandlungen.

Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuführen. Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift